Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/9/16 4Ob140/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1952

Norm

AngG §8 Abs8 VB

Rechtssatz

Verlangte der Dienstgeber die Vorlage des Zeugnisses eines Krankenkassenarztes und teilte der Dienstnehmer daraufhin mit, der Dienstgeber solle sich selbst an die Krankenkasse wenden, so ist der Dienstnehmer nicht säumig, wenn er nunmehr vom Dienstgeber nicht darauf verwiesen wurde, daß er das Zeugnis der Krankenkasse zu beschaffen habe.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 140/52
  Entscheidungstext OGH 16.09.1952 4 Ob 140/52
  Veröff: Arb 5499 = SozM IA/b,1

Schlagworte

SW: Angestellte, Dienstverhinderung, Verhinderung, ärztliche Bestätigung, Attest, Nachweis, Arzt, Erkrankung, Krankheit, Fortzahlung, Entgelt, Lohn, Gehalt, Säumnis, Verzug, Mitteilung, Aufforderung, Beibringung, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitgeber, Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0028001

Dokumentnummer

JJR_19520916_OGH0002_0040OB00140_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at